

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 115/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cyörgy L. [REDACTED],
Rue A. [REDACTED] L. 772, A. [REDACTED], S. [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wird durch seine Hilfsbegründung getragen. Diese veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Der Berufungsrichter versag rheumatische Beschwerden und Herzstörungen, die der Kläger als Verfolgungsleiden genannt hat, mit dem Vertrauensarzt nicht festzustellen. Ob psychischen Beschwerden ein Krankheitswert zukommt, läßt er offen. Im Rahmen seiner tatrichterlichen Verantwortung stellt er fest, ein ursächlicher Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung sei insoweit nicht wahrscheinlich, und zwar insbesondere deshalb, weil eine zeitliche Verknüpfung nicht zu belegen sei. Mit dieser

141

- 3 -

Reurteilung weicht das Berufungsgericht nicht von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Ungeklärte Rechts-
fragen wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Fortmann

